

Stempel- und gebührenfrei

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A15 - Wohnbauförderung

Dietrichsteinplatz 15

8011 Graz

Parteienverkehr: DI-FR von 8³⁰-12³⁰ Uhr

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ansuchen um Gewährung einer rückzahlbaren Leistung aus dem Wohnbeihilfen-Härtefonds

Geschäftszahl der neuen Wohnbeihilfen-Erledigung: A15-

Förderungswerber:

Zuname: _____ Vorname: _____ geb.am: _____

Familienstand: ledig verh. verw. gesch. seit: _____ Staatsbürgerschaft: _____

Beruf: _____
selbstständig
beschäftigt bei _____
Pension von _____

Anschrift der Wohnung:

Straße, Haus-Nr.: _____ Wohnungsnummer: _____

Postleitzahl, Ort.: _____ Tel: _____

Diese Wohnung wird neben dem Förderungswerber von nachstehenden Personen zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet. **Alle** in der Wohnung lebenden Personen (außer dem Förderungswerber) sind anzuführen:

	Zuname und Vorname:	Geburtsdatum:	Beruf:	Verwandtschaftsverhältnis zum Förderungswerber:	Einkommen ja / nein
1.	_____	_____	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____	_____	_____
5.	_____	_____	_____	_____	_____
6.	_____	_____	_____	_____	_____

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Auszahlung aus dem Wohnbeihilfen-Härtefonds auf das Wohnbeihilfen-Konto erfolgt.

Ich verpflichte mich, die Leistung aus dem Wohnbeihilfen-Härtefonds nach Beendigung des Wohnbeihilfenbezuges zur Gänze (inkl. 0,5 % Verzinsung jährlich) zurückzuzahlen.

Erklärung des Förderungswerbers:

Ich erkläre, dass ausschließlich die im Ansuchen angeführte Wohnung von mir und sämtlichen angeführten Personen zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet wird und keine weiteren Personen diese Wohnung benützen. Ich versichere, dass die im Ansuchen enthaltenen Angaben vollständig und wahr sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, sämtliche Änderungen des Haushaltseinkommens sofort zu melden.

Weiters bin ich einverstanden, dass die Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger und Dienstgeber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung alle für die Leistung aus dem Wohnbeihilfen-Härtefonds erforderlichen Auskünfte erteilen.

Unwahre und unvollständige Angaben können einen strafbaren Tatbestand bilden.

Das Land wird ermächtigt, Leistungen aus dem Härtefonds mit bestehenden Forderungen der Wohnbauförderung aufzurechnen.

Für die Errechnung des realen Haushaltseinkommens sind neben dem bereits gemeldeten Einkommen, folgende Nachweise in Kopie dem Ansuchen beizulegen (außer Pflegegeld und Leistungen infolge Behinderung):

Zutreffendes bitte ankreuzen

- | | | |
|----|------|---|
| ja | nein | Nachweis über Kinderbetreuungsgeld des Landes oder Kindergeld des Bundes = Karenzgeld (+ zusätzliches EK bis € 301,52) bzw. Differenz zum Wochengeld |
| ja | nein | Nachweis über Ersatzkarenzgeld für studierende Mütter |
| ja | nein | Nachweis über Studien-, Schul- und Heimbeihilfen für studierende Mütter |
| ja | nein | Nachweis über Bildungskarenz (AMS) |
| ja | nein | Nachweis über Alimente = Unterhaltszahlung |
| ja | nein | Nachweis über Bundes- und Landesstipendien |
| ja | nein | Nachweis über Studienbeihilfe für Hochschule z. B. Stipendienzuschüsse, Leistungsstipendien etc. |
| ja | nein | Nachweis über Mietzinsbeihilfe (Finanzamt oder Magistrat) nach dem Heeresgebührengesetz |
| ja | nein | Nachweis über Witwen- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension |
| ja | nein | Nachweis über Taggeld von Präsenzdienern |
| ja | nein | Nachweis über Grundvergütung für Zivildienner |
| ja | nein | Nachweis über Unterhaltsvorschuss |
| ja | nein | Nachweis über Familienbeihilfe |
| ja | nein | Nachweis über Mehrkindzuschlag (ab dem 3. Kind/pro Kind/Monat € 36,40) |
| ja | nein | Nachweis über Kleinkindbeihilfe (vor dem 1.1.2002 geboren!) |
| ja | nein | Nachweis über Abfertigungen (inkl. Pension) |
| ja | nein | Nachweis über vermögensrechtliche Abschlagszahlungen im Falle eines Scheidungsverfahrens |
| ja | nein | Nachweis über Sozialhilfe (Sonderzahlungen) |
| ja | nein | Nachweis über AMS-Beihilfe (für Tagesmütter) |
| ja | nein | Nachweis über Pendlerbeihilfe |
| ja | nein | Nachweis über Pflegeelterngehalt |
| ja | nein | Nachweis über Schulfahrtbeihilfe und Geburtenbeihilfe |
| ja | nein | Nachweis über Schulungsarbeitslosigkeit |
| ja | nein | Nachweis über Kinderbetreuungsbeihilfe |
| ja | nein | Einkommen von Minderjährigen, die im Haushalt des Förderungswerbers leben z. B. Lehrlingsentschädigung, Feriertätigkeit etc. |
| ja | nein | Nachweis über Kinderabsetzbeträge gemäß dem Familienbesteuerungsgesetz 1992 |
| ja | nein | Nachweis über Kindergartenbeihilfe |
| ja | nein | Nachweis über Taschengeld für Krankenpflegeschulen |
| ja | nein | Nachweis über Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z.8 EstG 1998 (Kaufkraftausgleichszulage, Auslandsverwendungszulage, Kostenersätze und Entschädigungen von Auslandsbeamten) |
| ja | nein | Sonstige Einkünfte |
| ja | | Ausgefüllte Verpflichtungserklärung |

Ort

Datum

Unterschrift des Förderungswerbers
(bei Wohngemeinschaften auch der Mitbewohner)

Erläuterungen für den Härtefonds:

Um mit der Neuregelung der Wohnbeihilfe soziale Härten zu vermindern, wird ein Wohnbeihilfen-Härtefonds für 2 Jahre mit einer jährlichen Dotierung von je 5,087 Mio. Euro (70 Mio. Schilling) geschaffen. **Dieser gilt nur bei geförderten Wohnungen, für welche Wohnbeihilfen durchgehend bis 31. Mai 2002 gewährt worden sind.**

Beim Wohnbeihilfen-Härtefonds des Landes Steiermark soll als Berechnungsgrundlage ein Achtel des realen Haushalts-Einkommens (Aufrechnung der gesamten Einkünfte außer Pflegegeld und Leistung infolge Behinderung) als Eigenleistung für den angemessenen geförderten Wohnungsaufwand ohne Betriebskosten angesehen werden.

Wenn die Summe der Eigenleistung und der neuen Wohnbeihilfe geringer ist als der angemessene geförderte Wohnungsaufwand, wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Differenz aus dem Härtefonds gewährt.

- ⇒ **Die Antragstellung aus dem Härtefonds ist erst nach Erhalt der neuen Wohnbeihilfenerledigung möglich und muss innerhalb der ersten 6 Monate des Bezuges der Wohnbeihilfe erfolgen.**
- ⇒ **Bei unvollständiger Vorlage der Unterlagen kann keine Bearbeitung erfolgen.**
- ⇒ **Bei Vorliegen der erforderlichen Unterlagen ist eine Bearbeitungszeit bis zu 3 Monaten vorgesehen.**

Detailregelungen für die Abwicklung des Wohnbeihilfen-Härtefonds:

- Mittel aus dem Härtefonds sind zuzüglich 0,5 % Verzinsung per anno rückersatzpflichtig. Abweichend von der Sozialhilfe werden Angehörige und die Verlassenschaft nicht für den Rückersatz herangezogen. Die Rückersatzpflicht tritt erst zu dem Zeitpunkt ein, wenn keine Wohnbeihilfe mehr gewährt wird.
- Keine Leistung aus dem Härtefonds, wenn keine Wohnbeihilfe gewährt wird oder bei Neubezug einer Wohnung.
- Als Mindesteinkommen wird der Betrag eines Ausgleichszulagenempfängers als Berechnungsgrundlage (= 1/8 Eigenleistung) herangezogen.
- Handelt es sich bei den Förderungswerbern um unterhaltsberechtigte Kinder (im wesentlichen Studenten), so sind diese von Leistungen aus dem Härtefonds ausgenommen.
- Die Leistung aus dem Härtefonds wird rückwirkend ab dem Zeitpunkt der neuen Wohnbeihilfenerledigung gewährt.
- Beträge aus dem Härtefonds unter 10 Euro werden nicht ausbezahlt.
- Auf die Leistung aus dem Härtefonds besteht kein Rechtsanspruch.

Beispielrechnungen für den Härtefonds:

Beispiel 1:

1 Person	50 m² Wohnung	reales Einkommen € 726,75*	(inkl. 13. und 14. Gehalt)
angemessener geförderter Wohnungsaufwand		€ 283,42	
1/8 Eigenleistung*		€ 90,84	
neue Wohnbeihilfe		€ 105,57	
gesamt		€ 196,41	
Härtefonds		€ 87,01	(Differenz zum geförderten Wohnungsaufwand)
		=====	

Beispiel 2:

3 Personen (1 Erwachsener/2 Kinder)	80 m² Wohnung
Einkommen: Kindergeld	reales Einkommen € 964,69*
	(inkl. Familienbeihilfe € 105,40 und € 118,2
	Alimente je Kind € 105,--
	Kinderabsetzbetrag je Kind € 50,90
	Kinderbetreuungsgeld je Kind € 218,02)
angemessener geförderter Wohnungsaufwand	€ 453,48
1/8 Eigenleistung*	€ 120,58
neue Wohnbeihilfe	€ 203,00
gesamt	€ 323,58
Härtefonds	€ 129,90
	(Differenz zum geförderten Wohnungsaufwand)
	=====

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(auszufüllen vom Förderungswerber für die Gewährung einer rückzahlbaren Leistung
aus dem Wohnbeihilfen-Härtefonds)

Zuname/Vorname: _____

Adresse: _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die Gewährung der Leistung aus dem Wohnbeihilfen-Härtefonds nach Einstellung der Wohnbeihilfe zur Gänze zurückzahlen muss (inkl. 0,5 % Verzinsung per anno ab Beendigung der Leistung aus dem Härtefonds).

Nähere Rückzahlungsmodalitäten werden nach Einstellung der Wohnbeihilfe im Rahmen der Rückforderung gesondert bekannt gegeben.

Ich bestätige, dass ich den oben angeführten Text durchgelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ort

Datum

Geburtsdatum und Unterschrift
des Förderungswerbers